

ANSCHLUSSVEREINBARUNG

zwischen

(nachstehend "Mitglied" genannt)

und der

vorsorgestiftung film und audiovision (vfa), Zürich
(nachstehend "Vorsorgestiftung" genannt)

1 Anschluss an die Vorsorgestiftung

- 1.1 Das Mitglied schliesst sich mit Wirkung vom _____ zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Vorsorgestiftung an. Der Anschluss erfolgt im Einverständnis mit der Mehrheit der Versicherten.
- 1.2 Das Mitglied anerkennt ausdrücklich Urkunde und die jeweils gültigen Reglemente der Stiftung. Urkunde und Reglemente der Stiftung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anschlussvereinbarung.
- 1.3 Die Vorsorgestiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.4 Das Mitglied erfüllt durch die Vorsorgestiftung alle obligatorischen Verpflichtungen, welche ihr aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erwachsen.
- 1.5 Das Mitglied kann im Rahmen der Vorsorgestiftung auch berufliche Vorsorge verwirklichen, welche das gesetzliche Minimum übersteigt.
- 1.6 Aus bisheriger Vorsorge ungebundene Stiftungsmittel sind vor dem Wechsel zur Vorsorgestiftung zu verteilen. Andernfalls werden diese den entsprechenden gemeinschaftlichen Konti der Vorsorgestiftung gutgeschrieben.

- 1.7 Die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vorsorgestiftung ist erfüllt, wenn
- per Wirkungsbeginn dieser Vereinbarung keine laufenden Leistungsfälle bestehen oder
 - laufende Leistungsfälle bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben oder
 - die bisherige Vorsorgeeinrichtung bereit ist, die von der Vorsorgestiftung berechneten Schadenreserven für laufende Leistungsfälle vollumfänglich an diese zu überweisen oder
 - das Mitglied bereit ist, allfällige Differenzen zwischen der an die Vorsorgestiftung überwiesenen und der von der Vorsorgestiftung berechneten Schadenreserven für laufende Leistungsfälle zu begleichen.
- 1.8 Die Übernahme von laufenden Renten bedarf der Zustimmung der Vorsorgestiftung und der AXA Leben AG sowie einer schriftlichen Vereinbarung mit der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
- 1.9 Beim Anschluss bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen ist das Mitglied für die Einhaltung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV2 zuständig.
- 1.10 Zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen hat die Vorsorgestiftung mit der AXA Leben AG einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen (Vollversicherung).

2 Kreis der zu versichernden Personen; Anmeldung

- 2.1 Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Reglement Allgemeine Bestimmungen bzw. dem Vorsorgeplan ersichtlich
- 2.2 Das Mitglied verpflichtet sich, alle zu versichernden Personen der Vorsorgestiftung zur Aufnahme in die Vorsorge anzumelden. Die Anmeldung hat mit einem Anmeldeformular der Vorsorgestiftung zu erfolgen.
- 2.3 Die Meldepflicht umfasst alle Änderungen im Personalbestand, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben. Dies beinhaltet insbesondere Ein-, Austritte, Invaliditätsfälle, Todesfälle, Namensänderungen, Lohnänderungen.
- 2.4 Das Mitglied trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben können.

3 Kollektivzugehörigkeit

- 3.1 Für alle Arbeitnehmenden hat eine Zuteilung in die verschiedenen Vorsorgepläne der Vorsorgestiftung aufgrund der nachstehenden, nach objektiven Kriterien festgelegten Kollektivzugehörigkeit gem. Art. 1c BVV 2 zu erfolgen. Die Kollektivzugehörigkeit ist verbindlich.

Versichertenkategorie	Vorsorgeplan A, B, C, SF	inkl. Unfall- deckung (ja/nein)	Proportionale Koordination bei Teilzeitbeschäftigten* (ja/nein) (nur bei Vorsorgeplan A wählbar)
Freischaffende	SF	ja	nein

*Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert werden. Durch diese Option erhöht sich der versicherte Lohn.

Festangestellte Beschäftigte können im Plan A, B oder C versichert werden. Es sind die entsprechenden Mitarbeiterkollektive zu definieren:

Bsp. 1: alle Mitarbeiter im Plan A

Bsp. 2: Mitarbeiter im Plan A, Geschäftsleitungsmitglieder im Plan B

Allfällige freischaffende Beschäftigte müssen über den Plan SF abgerechnet werden.

4 Beitragszahlung

- 4.1 Das Mitglied verpflichtet sich, die reglementarisch geschuldeten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) vierteljährlich nachschüssig der Vorsorgestiftung zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung sind eine Umtriebsentschädigung und auf die Rückstände ein Zins zu entrichten. Die Höhe wird vom Stiftungsrat periodisch festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.2 Die gemäss Reglement vom Stiftungsrat der Vorsorgestiftung festgelegte Beitragsordnung wird dem Mitglied von der Durchführungsstelle jeweils schriftlich mitgeteilt.

5 Dauer und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung ist unbeschränkt gültig und kann beidseits jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- 5.2 Bei wesentlichen Änderungen der Anschlussvereinbarung kann das Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen (Art. 53f BVG).
- 5.3 Eine Kündigung durch das Mitglied setzt das Einverständnis der Mehrheit aller Versicherten der Firma voraus. Die Vorsorgestiftung ist verpflichtet Stiftung Auffangeinrichtung Meldung zu erstatten (BVG Art. 11, Abs. 3bis).
- 5.4 Von der Kündigung betroffen sind die Vorsorgeverhältnisse der aktiven und invaliden versicherten Personen. Die Vereinbarung für die aktiven und invaliden versicherten Personen kann erst aufgelöst werden, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie die invaliden versicherten Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Bei Kündigung durch die Vorsorgestiftung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen versicherten Personen mit laufendem (oder absehbarem) Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der Vorsorgestiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, bleibt die Anschlussvereinbarung vorläufig bestehen.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der Stiftung alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

- 5.5 Die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten sind von der Kündigung nicht betroffen. Es erfolgt keine Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Für diese Vorsorgeverhältnisse bleibt die Anschlussvereinbarung bestehen. Unter Wahrung der erworbenen Rechte kann die Stiftung auch die Vorsorgeverhältnisse der Alters- und Hinterlassenenrentner auf die neue Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberfirma übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der AXA Leben AG sowie einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.
- 5.6 Bei Betriebsauflösung oder Verbandsaustritt erlischt der Anschluss auf den der Liquidation bzw. dem Austritt folgenden Monatsersten.
- 5.7 Bei Auflösung dieser Anschlussvereinbarung richten sich die Ansprüche nach dem "Reglement Teilliquidation" der Vorsorgestiftung.

Im Doppel ausgefertigt und vollzogen:

Zürich, den Ort:, den

vorsorgestiftung film und audiovision

Firmenstempel und Unterschrift
im Einverständnis mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden